

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1924)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Der Obere oder Graue Bund : ein Beitrag zu seiner Geschichte
<b>Autor:</b>	Purtscher, F.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396341">https://doi.org/10.5169/seals-396341</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

## Der Obere oder Graue Bund.

(Ein Beitrag zu seiner Geschichte.<sup>1</sup>)

Von Prof. Dr. F. Purtscher, Chur.

### 1. Die alte Bündnergemeinde.

Am 16. März des Jahres 1424 wurde bei dem Ahorn zu Truns jener denkwürdige Vertrag zwischen Herren und Gemeinden beschworen, der fortan die staatsrechtliche Grundlage eines neuen Staatswesens, des „Oberen“ oder „Grauen Bundes“, bilden sollte.

Die staatsbildende Kraft dieser eigenartigen Vereinigung lag aber weniger in den mehr persönlichen Bestrebungen und Interessen der beteiligten Feudalherren als vielmehr in dem demokratischen Geiste, den sich das Volk dieser Gemeinden aus seinen ältesten agrar-wirtschaftlichen Verhältnissen und Einrichtungen geholt hatte.

Die Landgerichte der Drei Bünde waren wie die Länder der Urschweiz Bauernrepubliken, die sich in besonders charakteristischer Weise aus agraren und sozialen Verhältnissen entwickelt hatten.

<sup>1</sup> Der vorliegende Aufsatz ist auf besondern Wunsch des Herausgebers als literarischer Beitrag des „Bündner Monatsblattes“ zur fünften Zentenarfeier des Grauen Bundes entstanden.

Ihre feste Grundlage bildet jene ökonomische Organisation, die man **Markgenossenschaft** oder **Agrargemeinde** nennt und die somit auch die älteste Form, die „Urzelle“ der **Bündnergemeinde** im allgemeinen Sinne darstellt.

Die meisten Markterritorien im alten Rätien umfaßten nach der besonderen Bodengestaltung unseres Landes ursprünglich ganze Täler oder größere Landstrecken, worin die Einwohner je nach ihrer Siedlungsart in Dörfern, Höfen oder Weilern als gleichberechtigte Nutzungsteilhaber an der Allmende (Wald, Weide und Alpen) zueinanderstanden.

Wenn wir nun das Gebiet des „Oberen“ oder „Grauen Bundes“ im besonderen ins Auge fassen, so lassen sich daselbst für diese Verhältnisse folgende Grundlagen erkennen.

Neben Ansiedelungen aus älterer Zeit in diesem Gebiete sind vor allem die planmäßigen und großartigen Kolonisationen der fränkischen Könige nach dem Übergange unseres Landes an dieselben (536) zu berücksichtigen. Zu dieser Zeit waren wohl noch weite Waldgebiete, zahlreiche Wild- und Ödländerien zwischen den Gemarkungen der schon bestehenden Markgenossenschaften ganz oder nahezu ganz unbewohnt und ungenutzt; herrenlose Gebiete, welche nach Volks- und Königsrecht dem Könige gehörten.<sup>2</sup>

Ein treffliches Beispiel einer solchen Kolonisation durch den fränkischen König bilden die sogenannte **Sur s a s s i a l a** (Gebiet der heutigen Gemeinden Disentis, Medels und Tavetsch), das **Lugnez er-** und das **Schams er t a l**.<sup>3</sup>

Erst durch die Schenkung des großen Königsforstes **D e - s e r t i n a** an die junge Stiftung daselbst wurde der Boden durch allmähliche Rodung des Waldes und Anlage von Einzelhöfen darin der Kultur erschlossen. Das ganze Gebiet bildete

<sup>2</sup> Vgl. **I n a m a - S t e r n e g g**, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I. Bd., S. 273 ff. Ebenso **R ü b e l**, Fränkische Siedelungen, in Zeitschrift für thüring. Gesch., N. F., 21, 266 und **P u r t s c h e r**, Gerichtsgemeinde Ilanz und Gruob, im Bündn. Monatsblatt 1922.

<sup>3</sup> Schon ihre Namen weisen auf diesen Umstand hin: **D i s e n t i s** aus **silva Desertina**, **L u g n e z** aus **locanities (loca)** (vgl. dazu Muoth, Über bündn. Ortsnamen, in der Beilage zum Kantonsschulprogramm 1892/93) und **S c h a m s** vielleicht aus **(loca) saxana**, woraus auch der altromanische Name „**S a s s à m**“ entstanden sein mag.

zunächst ein einheitliches, geschlossenes Markgebiet, das in des Stiftes Grundherrschaft stand.<sup>4</sup>

Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse zeigt sodann, wie durch Zuweisung von Sonderweiden und Alpen an die Hofgruppen eine ökonomische Zersplitterung dieses Markgebietes und eine Auflösung desselben in verschiedene kleinere ökonomische Territorien nach Hofgruppen erfolgte.<sup>5</sup>

Zu gleicher Zeit ungefähr mag auch das Lugnez als herrenloses Gebiet vom König in Besitz genommen und angebaut worden sein. Die Besiedelung erfolgte hier wie dort nach Höfen, die teils als Benefizien an seine Getreuen und Beamten, bald als Zinslehen an Freie und Unfreie ausgegeben waren. Wirtschaftlich bildete es anfänglich ein geschlossenes, in des Königs grundherrlichem Verbande stehendes Markterritorium, das zugleich auch kirchlich einen eigenen Pfarrsprengel (Kirchspiel) bildete. Weide, Alpen und Wälder — soweit letztere nicht gebannt und in des Königs Eigenwirtschaft waren — standen in gemeinsamer Nutzung der freien und unfreien Inhaber der Königshöfe, welche dafür an den König einen Zins von 21 Schillingen und 10 Käsen bezahlten.<sup>6</sup>

Trotzdem der vordere Teil des Tales, wie eben bemerkt, früh stark angebaut und mit Höfen voll besetzt war, war auf der hintersten Talstufe, dem sogenannten Valsertal, noch ein weites, fast unbewohntes Waldgebiet, das, außerhalb der königlichen Markgemeinde liegend, der späteren Kolonisation kirchlicher und weltlicher Herren sowie der eindringenden Walser zur Verfügung stand. Nirgends wie im Lugnez und Valsertal hat sodann die einsetzende Feudalordnung einen Wirrwarr von Eigentums-, Besitz- und Herrschaftsrechten geschaffen, die die alte, geschlossene Form der Markgenossenschaft verdunkelt und aufgelöst haben.

Wie Disentis und Lugnez gehen auch Schams mit dem äußeren Teil des Rheinwaldes und das Misox, wozu ursprünglich wohl noch der innere Teil des Rheinwaldes gehörte, auf

<sup>4</sup> Wenn Muoth, Bündn. Monatsblatt 1898, S. 13, innerhalb dieser Mark auch freie Bauern annimmt, so können das nur vom König dort angesiedelte ärmere oder landlose Freie gewesen sein.

<sup>5</sup> Muoth, ebenda S. 17f.

<sup>6</sup> Vgl. Churrät. Reichsgutsurbar, Mohr, Cod. dipl. I, S. 283-300.

eine intensivere Kolonisation des Königs zurück und bildeten, wie die späteren Verhältnisse hinreichend dartun werden, vorbildlich dastehende Markgemeinden bis in die neueste Zeit.

Auf den königlichen Gütern waren in dieser oder jener Belehnungsform Freie und Unfreie angesetzt. Die Freien erscheinen später als eigene Gemeinschaft unter dem Namen „Gemeinde in Schams am Freienberg“, während die Unfreien sich mehr in der Talsohle, d. h. „im Boden“, um die Veste Bärenburg gruppierten.

Von erheblich älterem Ursprunge jedoch sind die Siedlungen im breiten Talkessel der oberen und unteren Gruob, sowie auf dem Gebiete von Sutsassiala, d. h. von der Russeinerbrücke abwärts bis zum Zafragiabach. Die Siedlung erfolgte daselbst fast durchwegs nach Dörfern (Dorfsystem). Die in Tellos Testament aufgeführten Ortsnamen umfaßten nämlich meist größere Gebiete, Territorien oder Marken mit einem Dorf als Mittelpunkt. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß auch die Gruob ursprünglich eine das ganze Gebiet umfassende Talmarkgenossenschaft bildete, in welcher immerhin schon von Anfang an die einzelnen Dorf-Agrargemeinden ihr gegenüber eine gewisse Autonomie besessen haben mochten. Die tatsächlichen Verhältnisse zeigen uns aber, wie schon zur Zeit Tellos (765) der Großgrundbesitz des Bischofs einen tüchtigen Eingriff in die alte Markverfassung getan hatte, indem eine Anzahl von Alpen, die anfänglich zum Gemeinbesitz der Mark gehörten, in den Privatbesitz des Bischofs übergegangen waren.<sup>7</sup>

Die Marken hatten zu Beginn der urkundlichen Zeit blos mehr privatrechtlich-ökonomische Bedeutung und behielten diese im Wesentlichen auch das ganze Mittelalter hindurch. Das rein agrarische Wirtschaftsleben vollzog sich weiterhin in den Formen der markgenossenschaftlichen Gemeinden. In den genossenschaftlichen Nutzungsrechten beruhte die ganze wirtschaftliche Existenz des hofhörigen wie des freien Bauers. Und von dem Gemeinlande waren es natürlich, wie in allen Gebirgsgegenden, die Weiden und Alpen, welche den Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs ausmachten.

Bezüglich der Eigentums- und Nutzungsrechte an dem Marklande bemerken wir in den oben umschriebenen Marken eine

<sup>7</sup> Vgl. Tellos Testament in Mohr, Cod. dipl., Bd. I, Nr. 9.

sozial gemischte Gesellschaft: Grundherren mit ihren abhängigen Leuten und daneben gemeinfreie Bauern mit eigenem Grundbesitz. Der Unfreie nutzte die Allmende wie der Freie kraft des dinglichen Rechtes, das an seinem Hofe haftete.

In dieser sozialen Einrichtung, daß die Allmende von Freien und Unfreien gemeinsam genutzt und die ökonomischen Angelegenheiten gemeinsam geregelt wurden, lag ein Keim für die spätere politische Demokratisierung der Gemeinde.

Noch in anderer Weise, in der Gemeinatzung der Frühlings- und Herbstweide auf den Privatgütern sowie in der Bebauung des Ackerlandes, der sogenannten Zelgen- oder Dreifelderwirtschaft drückte sich die demokratische Auffassung der Gemeinderechte im Volke aus. In jedem Dorf oder in jedem Nachbarschaftsterritorium war das Ackerland nach dem Grundsätze der Dreifelderwirtschaft abgeteilt. Daraus entstanden die Terzalls (terzadas oder seglias).<sup>8</sup> Das herrschende Terzall, nämlich dasjenige, welches gerade die vornehmste Frucht anpflanzte, regierte. Ihm folgte naturgemäß das Jahr darauf das folgende usw. So entstand die Rod innerhalb der Terzalls. Jedes Terzall bestand aus einer oder mehreren Huben, aus Hof und Feuerstätte. Da hatte also von Anfang an jede Hofstatt, ob frei oder unfrei, gleichen Anspruch auf die Gemeinderechte. So entstand die Rod innerhalb der Dörfer oder Nachbarschaften, nach welcher zunächst die Besetzung der ökonomischen Ämter in der Nachbarschaft, sodann auch später die der politischen in der Gerichtsgemeinde vorgenommen wurde.

Innerhalb der Mark standen die einzelnen Nutzungsberechtigten als Nachbaren (vicini, rom. vischins) zueinander und bildeten ihre Höfe und Güter, in Weilern oder in Dörfern gruppiert, die Unterabteilungen der Mark, die sogenannten Nachbarschaften (vicinae, rom. vischnauncas und vischinadis). Diese bildeten nach der Annahme der neuen Kantonsverfassung im Jahre 1851 unsere heutigen politischen Gemeinden, während aus den Markgenossenschaften gegen Ende des Mittelalters vielfach die Gerichtsgemeinden, die modernen Kreise, hervorgegangen sind.

<sup>8</sup> Vgl. die Ortsnamen Tersnaus und Silgin im Lugnez, Seglias = Sils im Domleschg, Segl = Sils im Engadin.

Die ökonomische Verwaltung der Markgemeinde, d. h. die Ordnung der Markverhältnisse und der Allmendnutzung wurde durch die gemeinsame Besprechung in der Versammlung der Nachbaren geregelt. Ihre ausführenden Organe waren der Dorfmeister (covic), sowie der Feld- und Waldhüter. Jagd und Fischerei gehörten ursprünglich der Markgemeinde und deshalb noch heute eigentlich ihrer Rechtsnachfolgerin, der politischen Dorfgemeinde, sofern diese Rechte nicht wie andere Allmendteile, z. B. Wälder und Alpen, in Privatbesitz übergegangen waren.

Bis zu einem gewissen Grade waren also von jeher diese Markgemeinden frei und autonom sowohl in der Gesetzgebung für die Regelung der Dorf- und Allmendordnung als auch in der Wahl ihrer Organe. Denn von einer unbeschränkten Erfassung des Marklandes hinsichtlich der ökonomischen Rechte durch die Grundherren kann gerade in den Marken unseres in Frage stehenden Gebietes nicht die Rede sein, wo noch immer eine Menge kleiner Grundeigentümer, die zahlreiche Klasse der Gemeinfreien, ansässig waren. Es war der Stand der Kleinbauern und mittleren Großbauern, der sich bis auf den heutigen Tag als die charakteristische Form des bäuerlichen Besitzstandes erhalten hat und zu dem auch im Verlaufe des Mittelalters die Unfreien sich allmählich emporgeschwungen hatten.

Neben der Gemeinschaft der ökonomischen Interessen und den organischen Leistungen auf wirtschaftlichem Gebiete machte auch der gesellschaftliche Zusammenhalt, den die Nachbarschaft als solche gewährte, die Markgenossenschaft zu einem wichtigen Faktor für das soziale Leben unseres Volkes.<sup>9</sup>

Politische Bedeutung hatte jedoch diese eben geschilderte alte Bündnergemeinde vorderhand noch nicht. Die Markgenossenschaft stellte die unterste wirtschaftliche Gliederung des Volkes dar, nicht aber die unterste Organisation der öffentlichen Gewalt. Denn die staatlichen Funktionen, die im Mittelalter vornehmlich in der Gerichtsbarkeit ihren Hauptausdruck fanden, lagen dazumal noch bei anderen Verbänden, zunächst bei der Grafschaft und Zentene und hernach bei den feudalen Herrschaften.

---

<sup>9</sup> Vgl. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, 109 f.

## 2. Die karolingische Grafschaftsverfassung.

Im Jahre 806 nämlich führte Karl der Große auch in Churrätien, das bis jetzt eine besondere Rechtsstellung im fränkischen Staatsverbande genossen hatte, die Grafschaftsverfassung ein. Darnach wurde es nach der Landquartlinie in zwei Grafschaften geteilt, in Ober- und Niederrätien, und diese wiederum in Centen oder Hundertschaften. Das war zunächst eine rein politische Neuordnung des Landes. Gleichzeitig traf er aber auch eine neue Organisation in der Verwaltung seines Grundbesitzes im Lande. Dadurch wurde die königliche Domäne (Krongut), welche teils ganze Marken umfaßte, teils als Streubesitz in denselben lag, nach einheitlichen, festgefügten Verwaltungs- oder Fiskalbezirken (Ministerien) gruppiert. Die Markgemeinden als solche wurden dadurch aber in ihrer ökonomischen Organisation nicht berührt und fristeten ihr Dasein innerhalb der neuen Wirtschaftsorganisation des Königs, die allein nur seine Güter betraf, weiter. Diese königlichen Wirtschaftsbezirke (Ministerien) hatten für sie nur insofern eine Bedeutung, als diese auch zugleich die Gerichts- oder politischen Kreise, die Centen der churrätischen Grafschaft bildeten und die Marken zu einer politischen Einheit verbanden. Wie die alten Markgenossenschaften die unterste wirtschaftliche, so stellten jetzt diese Gerichtskreise die unterste politische Gliederung des Volkes dar.

Die königlichen Güter und Höfe im Misox und in den Marken am Hinter- und Vorderrhein waren zu einem Fiskalbezirk, dem sog. „Ministerium in Tuverasca“ zusammengefaßt worden. Die Zusammenfassung so weiter Gebiete zu einem einheitlichen wirtschaftlichen und politischen Verwaltungsbezirk war durch verkehrs- und paßpolitische Gründe veranlaßt worden. Misox, Hinterrhein und Schams waren nämlich schon vordem durch ihre Verkehrswege über Savien oder den Valserberg besser mit dem Vorderrheintal als mit dem Domleschg verbunden. Von Nufenen aus, wo sich die Straße vom Splügen her mit derjenigen aus dem Misox über den Bernhardin vereinigte, führte der Weg durch die Alp Alvana ins Tal Safien und von da über das Mittagshorn nach Pitasch und Ilanz, dem Amtssitz des Ministers in Tuverasca.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. Salis-Seewis, Ges. Schriften, S. 260; J. C. Zell-

So kann der Graue Bund die Anfänge der politischen Beziehungen und Verbindung seiner Glieder bis in älteste, urkundlich erreichbare Zeit zurückführen.<sup>11</sup>

### 3. Die Auflösung der Grafschaftsverfassung und Ausbildung der Herrschaftsgebiete.

Die großartigen Schenkungen der deutschen Könige an den Bischof von Chur und die rätischen Klöster veranlaßten die allmähliche Auflösung der Grafschaftsverfassung und damit vorübergehend auch die engere politische Verbindung der beiden Täler am Hinter- und Vorderrhein. Aber die ganze geschichtliche Entwicklung der Gebiete am Hinterrhein bis zu deren Wiedervereinigung mit dem Oberen Bunde läßt doch den ehemaligen Zusammenhang erkennen. Die ehemalig politisch einheitliche Cent Tuverasca löste sich zunächst in eine Reihe von Vogteien auf bezüglich Ausübung der hohen oder gräflichen Gerichtsbarkeit, die alle dem Bischof verliehen waren. Daneben entwickelten aber auch andere geistliche Stifte und weltliche Herren aus ihren Höfen und Gütern sogenannte Hof- oder Grundherrschaften und kraft des Immunitätsprinzips mit und ohne ausdrückliche Verleihung, einfach als logische Konsequenz, eine private Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen und sonstigen Hintersassen. Dadurch schieden diese, sofern sie die hohe Immunität besaßen, ebenfalls aus dem öffentlichrechtlichen Gerichtsverbande aus. So entstanden neue Rechts- und Wirtschaftsverbände in den Markgebieten, und in den Markgemeinden, welche ganz von der Grundherrschaft erfaßt wurden, wurde die neue Hofverfassung Grundlage des örtlichen Verfassungsebens. Nur noch die Leute, welche nicht einer dieser privaten hohen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, wie z. B. die Gemeinfreien, standen in Rechts- und Gerichtssachen unter dem öffentlichen Grafen- oder Landgericht, welches nach dem Verschwinden der königlichen Grafen (gegen Ende weger, Schweiz. Geschichtsforscher, Bd. IV, S. 255, und Tuor, Die Freien von Laax, S. 107.

<sup>11</sup> Nicht unwahrscheinlich lehnte sich diese Einteilung (nach Ministerien oder Centen) an eine noch ältere nach bischöflichen Schultheißen eien an. Dazu Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, S. 24.

des 11. Jahrhunderts) von einem Reichsvogte veraltet wurde.

Für die Ausübung der ihnen zustehenden hohen Gerichtsbarkeit bedurften aber die geistlichen Stifte eines besonderen Vogtes, der im Gegensatz zum Reichsvogt Schirm-, Kast- oder Stiftsvogt hieß. Nun war aber die bischöfliche Stiftsvogtei bis zum Jahre 1265 dem Kaiser selbst zu Lehen gegeben, der sie hinwiederum durch bestellte Untervögte zugleich mit der ihm von Rechtswegen gehörigen Reichsvogtei ausüben ließ. Die Reichsfreien hatten eine eigene Gerichtsstätte, wo der Reichsvogt über sie zu Gericht saß.

Durch die oben erwähnte Auflösung der Grafschaft Oberrätiens ergibt sich für unser in Frage stehendes Gebiet folgende neue, politische Organisation:

1. die Vogtei Misox,
2. die Vogtei Schams-Rheinwald-Safien,
3. die Vogtei Heinzenberg,
4. die bischöfl. Immunität in Montanis (Oberland),
5. die Immunität Disentis,
6. die Immunität Pfäfers im Oberland,
7. die weltlichen Immunitäten im Oberland,
8. die Reichsvogtei.

Im Misox vorerst erscheint als Vertreter des Königs in seinen Hoheits- und gräflichen Rechten ein gewisser deutscher Beamter (quidam Theutonicus). Dabei mag zunächst für den ehemaligen Zusammenhang mit dem Ministerium Tuverasca der Umstand von einiger Bedeutung erscheinen, daß der König das Misoxer Tal in Rücksicht auf den Bernhardiner Paß einem deutschen Beamten übertrug. Man vermutet hinter diesem deutschen Geschlecht die Baronen de Saches oder de Sacco, die Vorfahren der späteren Freiherren von Sax-Misox.<sup>12</sup> Ihr Wappen, die Säcke, geben eine etymologische Erklärung ihres Namens. Einen Zusammenhang mit den Rheintaler von Sax (zu Hohensax) vermag ich nicht zu erkennen. Er müßte jedenfalls auf diese Zeit zurückgehen. Im Jahre 1301 erscheinen diese bereits als Inhaber selbständiger Herrschaftsrechte und zugleich als große Grundbesitzer im Tale und selbst im hintern Teil des Rheinwald. Sie besitzen im letzteren drei Alpen, die ein

<sup>12</sup> Vgl. Planta, Currät. Herrschaften, S. 468.

gewisser Symon de Sacho zu genannter Zeit den inzwischen dort angesiedelten freien Walsern zur Mehrung ihres Markvermögens zu Erbrecht verleiht.<sup>13</sup> Ferner gehörte denselben die Kapelle St. Petri ad Rhenum (an den Quellen des Rheins).<sup>14</sup> Sie beweist die Existenz des Verkehrs über den Bernhardin in frühesten Zeiten. Später wurde wohl die St. Peterskirche bei Nufenen gebaut, daher der gleiche Kirchenpatron, und die war es wohl, die zu den drei Hauptkirchen des Misox gehörte. Wenn dem so ist, gehörte die Pfarrei St. Peter im Rheinwald nach Misox.

Der königliche Grundbesitz in Schams - Rheinwald (äußere Landschaft) war durch Vergabung Ottos I. (940) an den Bischof von Chur übergegangen. Er umfaßte vier Großhöfe, welche die „Höfe zu St. Martin“ (in Andeer) genannt wurden.<sup>15</sup> Der Bischof hatte daselbst die „Grafschaft“, d. h. hohes Vogtei, belehnte aber damit samt der Gerichtsbarkeit über die Freien die Herren von Vaz, sodann nach deren Aussterben (1338) Rudolf von Werdenberg-Sargans mit den gleichen Rechten. Unter der sogenannten „Grafschaft“ von Schams standen ebenso der Rheinwald und das Tal Safien, die ja von jeher im engeren politischen Verbande unter sich und mit dem Vorderrheintale standen bis zu deren Loskauf von der Mailänder Familie Trivulzio (1634 bzw. 1655).<sup>16</sup>

Zum ehemaligen Cent- oder Fiskalbezirk Tuverasca hatte auch das Domleschg „en nent dem Rin oder an dem Haintzenberg“ gehört. Darunter verstand man in alter Zeit das Gebiet mit den heutigen Gemeinden: Thusis, Kazis, Masein, Tartar, Urmein, Flerden, Purtein, Sarn, Präz und Tschappina. Darüber hatte ebenfalls der Bischof die Gerichts- und Gebietshoheit (Territorialherrschaft) wie über das Talgebiet auf dem rechten Rheinufer.<sup>17</sup> Das „Domleschg an der Ebni“, wie das

<sup>13</sup> Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 239.

<sup>14</sup> Ein Freiherr Heinrich von Sax schenkte diese im Jahre 1219 dem von ihm gegründeten Kollegiatstifte S. Vittore im Misox „cum omnibus suis possessionibus et alpibus et montibus etc.“. (Th. v. Liebenau, Boll. storico della Svizz. ital. 12, S. 60 ff.)

<sup>15</sup> Mohr, Cod. dipl. I, S. 65. Dazu Muoth, Ämterbücher S. 91f.

<sup>16</sup> Vgl. Muoth, Beiträge zur Geschichte des Tales und Gerichtes Safien, S. 141 ff., im Bündn. Monatsblatt, Jahrg. 1901.

<sup>17</sup> Vgl. die Erklärung im Buch des Vizdumamtes (in Muoth, Ämterbücher, S. 38; Zeile 3—6): „Item die gräfschaft und

rechtsseitige Domleschg auch genannt wurde,<sup>18</sup> war das Domleschg im eigentlichen, alten Sinne, wie es im Churrätischen Reichsgutsurbar (831) als „Ministerium Tumilasça“ (d. h. von Tumils) bezeichnet wird.

Nach ihrer Herkunft haben wir also unter dieser Gesamtvogtei im Domleschg, wie sie im Buch des Vizdumamtes beschrieben wird, ursprünglich zwei verschiedene Vogteien zu sehen. Die Gerichte Tschappina, Thusis und (am) Heinzenberg, in welche das Gebiet links des Rheines später zerfiel, kamen ebenfalls zum Grauen Bunde und bildeten mit Safien das siebente Hochgericht, während sich die Gerichte des rechtsufrigen oder eigentlichen Domleschg zum Gotteshausbunde schlügen.

Im Vorderrheintal waren die Verhältnisse zum vornher ein schon für seine besondere politische Gestaltung geschaffen durch das Vorhandensein zahlreicher gemeinfreier Leute, namentlich in der Gruob und im Lugnez. Da konnte es bis zur Ausbildung der Herrschaft Sax-Misox keinem der vielen, ansässigen Grundbesitzer, weder geistlichen noch weltlichen, gelingen, eine geschlossene Gebietsherrschaft oder auch nur Immunität zu errichten. In der Hauptsache verblieb hier noch lange der König oberster Gebietsherr, vertreten durch seinen Vogt. Das mochte auch seinen paßpolitischen Interessen hinsichtlich des im Frühmittelalter viel begangenen Lukmanierdienlicher gewesen sein.

Der größte und bedeutendste Grundherr aber war und blieb auch hier der Bischof, dessen Grundbesitz sich splitterartig über alle Dörfer bis dicht an das Gebiet des Gotteshauses Disentis erstreckte. Aus diesem Großgrundbesitz mit zahlreichen abhängigen Leuten hatte der Bischof eine eigene Grundherrschaft und kraft der ihm schon frühe verliehenen Immunität ein eigenes Gericht mit Hauptsitz in Sagens errichtet. Hier hielt der bischöfliche Vogt zweimal des Jahres, am nächsten Montag nach St. Johann des Täufers Tag und am nächsten Montag nach St. Hilari Tag (13. Januar), Gericht.

Das Kloster Disentis war, wie wir gesehen haben, auf Reichsboden entstanden und entwickelte sich bald durch fleißige

---

gebiet, tzwing und bānn in Tumlāschg sind och des Gotzhus ietwederhalb dez Rins, als sich daz ervindet an Kayserbriefen.“

<sup>18</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 60.

Kolonisation zu einem freiherrlichen Stifte. Schon unter den ersten Karolingern erlangte es die Vorrechte der Immunität und der freien Abtswahl, die von den Ottonen bestätigt wurden, im Jahre 1048 die Reichsunmittelbarkeit und 1213 den Reichsfürstenstand. Die Kolonien in Medels und in Val Blegno eröffneten den Lukmanierpaß für den Handelsverkehr, der durch die Anlage von Hospizen noch mehr gefördert wurde.

Mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts erscheint Disentis als ausgebildete Immunitätsherrschaft, und es beginnt nun die Geschichte eines Kleinstaates, an der natürlich auch die Untertanen teilnehmen. Damit beginnt auch zugleich die Geschichte der Gemeinde Disentis oder de la Cadi. Als Schirmvögte, die im Namen des Stiftes die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, erscheinen von unbestimmbarer Zeit an bis 1247 die Herren von Sax-Misox. Aber ebensowenig wie der Bischof von Chur im Oberland eine geschlossene Gebietsherrschaft auszubilden vermochte, gelang dies dem Abte von Disentis, da in den meisten Dörfern und Höfen seines Gebietes eine zahlreiche, unabhängige, reichsfreie Bevölkerung sich erhalten hatte, deren rechtliche Vorzugsstellung nicht wenig zur Ausbildung der ständischen Gesamtgemeinde Disentis beigetragen haben mag.<sup>19</sup>

Das Kloster Pfäfers war schon zur Zeit Ludwigs des Frommen (831) mit Grundbesitz im Vorderrheintal, namentlich zu Flims und später im Lugnez (Igels und Cumbels) vertreten.<sup>20</sup> Es stand wie Disentis anfänglich im Eigenbesitz des Königs. Aus dem stets anwachsenden Grundbesitz entwickelte es kraft der ihm im Jahre 831 verliehenen Immunität eine Grundherrschaft. Hinsichtlich der Verwaltung und niederen Gerichtsbarkeit standen die Pfäferser Leute auf „Müntenen“ unter dem Klostermeier von Ragaz. Später wurden zu Flims eigene Meier hiefür eingesetzt. Das Blutgericht sowie das Gericht über Ehre, Erbe und liegendes Gut übte der Schirm- und Gerichtsvogt des Klosters aus und mußten alle Pfäferser Leute anfangs zum Maiengericht zu Ragaz reisen.<sup>21</sup> Die Schirmvogtei des Stiftes hatten seit Konrad II. (1032) die Kaiser selbst in Händen, die

<sup>19</sup> Vgl. Tuor, Die Freien von Laax, S. 25.

<sup>20</sup> Vgl. Curräisches Reichsgutsurbar (831).

<sup>21</sup> Vgl. Pfäferser Urbar (nach 1300) im liber aureus, abgedruckt bei M. Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers.

sie durch bestellte Untervögte ausüben ließen.<sup>22</sup> Otto IV. verpfändete dieselbe (1208) dem Freiherrn Heinrich von Sax (? von Hohensax).<sup>23</sup> Nachdem das Kloster sich von der Schirmvogtei der gewalttätigen Herren von Sax losgekauft hatte (1257), wurde das Geschlecht von Wildenberg damit belehnt.<sup>24</sup>

Die Herrschaft Hohentrins war aus einer königlichen Schenkung der beiden Dörfer Tamins und Trins an das Kloster Reichenau entstanden. Als nächste Inhaber derselben erscheinen im 13. Jahrhundert die Herren von Frauenberg (Stammburg Fronsberg bei Ruschein), sodann ihre Verwandten die Herren von Wildenberg (Stammsitz bei Fellers). Durch Heirat einer Erbtochter des letzten von Wildenberg kam der Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg in den Besitz der Herrschaft Hohentrins sowie auch der anderen Güter des Geschlechts von Wildenberg auf Müntinen.

Die Freiherren von Belmont, ein mit den Freiherren von Vaz verwandtes Geschlecht, erwarben im 13. und 14. Jahrhundert zu ihrem Eigenbesitz (Allod) zu Flims, Güter und Leute zu Kästris und Ilanz und die Vogteien der Hochstifte Konstanz und Chur in der Gruob, zu Ilanz, im Lugnez und zu Waltensburg.

Mittelpunkt der Herrschaft Rhäzüns war die Burg dasselbst mit den Dörfern Rhäzüns und Bonaduz, welche ebenfalls, samt Felsberg, zum Ministerium Tuverasca gehörten. Zu Rhäzüns und in villa Fagonio, dem heutigen Felsberg, führt das currätische Urbar (vom Jahre 831) ein bedeutendes Lehen eines gewissen Meroldus auf, und später vergabt Kaiser Otto I. (960) dem Bischof eine Kirche in castello beneduces et Razunnes. Demnach darf die spätere Herrschaft Rhäzüns sehr wohl auf ein ehemals königliches Lehen zurückgeführt werden, welches ein freies Geschlecht nebst eigenem Grundbesitz oder ein Beamter des Königs in dieser Gegend besaß, dazu später noch bischöfliche Lehen erhielt und allmählich herrschaftliche Rechte erwarb. In der Tat erscheinen die Freien von Rhäzüns (ils Baruns) schon 1170 als Schirmvögte des Domkapitels Chur. Im Oberland besaßen sie zuerst Güter auf

<sup>22</sup> Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 82.

<sup>23</sup> Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 55. Dazu Planta, Currät. Herrsch., S. 175. Wegelin, Reg. v. Pfäfers, Nr. 84 u. 85.

<sup>24</sup> Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 239.

Obersaxen, dazu kamen im Jahre 1343 die Herrschaften Jörgenberg (zu Waltensburg) und Friberg (bei Seth) mit den Dörfern Waltensburg, Andest, Ruis, Panix; 1378 kauften sie das Dorf Schlans von den Erben des letzten Freiherrn von Montalt (Stammburg unterhalb Riein), 1380 gewannen sie durch Tausch Embs und Felsberg, 1383 durch Kauf Safien, Tenna und Vals.

Das königliche Lehen des obgenannten Meroldus zu Felsberg umfaßte zwei Höfe und sechs Fuhren Wein, außerdem hatte der königliche Jäger die Hälfte eines Hofes als Lehen inne. Unzweifelhaft stand das ganze Dorf damals auf königlichem Eigentum; ein Teil davon mag vielleicht schon früh, wie zu Tamins und Trins, an das Kloster Reichenau gekommen sein; wenigstens deutet der spätere Frauenbergische Besitz darauf hin. Demgemäß bildeten sich hier wahrscheinlich mit der Zeit zwei kleine Gutsherrschaften; nämlich aus dem ehemals königlichen Lehen die Herrschaft Fagonium (rom. Favugn) und aus dem Reichenauer Besitz die Herrschaft Felsberg. Die Burg Fagonium lag auf dem Bühel ob der Kirche, auf dem sog. Kirchenstein. Sie gehörte im 12. Jahrhundert den Herren von Sagens und bildete wohl den äußersten Teil ihrer Herrschaft. Die andere Burg lag außerhalb des Dorfes, da wo das Schulhaus steht, und trug den Namen Felsberg. Im 13. und noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts saßen die Herren von Frauenberg darauf. Sie hatten das Meieramt über die Reichenauer Höfe daselbst erlangt und rundeten durch kluge Bodenpolitik das ganze Gebiet zu einer Grundherrschaft ab. Durch Kauf kam dieselbe im Jahre 1328 an das Haus Österreich, welches zugleich auch Favugn an sich brachte, alsdann durch Belehnung an die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und schließlich durch Tausch an die Herren von Rhäzüns (1380).

Mit Rhäzüns hängt ebenso die Entwicklung der Herrschaft *Sax-Misox* aus der Herrschaft Belmont zusammen. Adelheid von Belmont, die Schwester und Erbin Ulrich Walthers von Belmont, heiratete Heinrich von Rhäzüns. Elisabeth, das einzige Kind aus dieser Ehe, hatte den Freiherrn Kaspar von *Sax-Misox* zum Gemahl. Nach verschiedenen Anständen mit dem Hochstift Chur und einer Erbteilung mit den Herren von Rhäzüns waren seit 1390 die Herren von *Sax-Misox* im Besitz der Herrschaftsrechte über Flims, Gruob, Ilanz und Lugnez mit Vals.

Die zahlreichen reichsfreien Bauern im Domleschg (zu Trans und Tomils), am Heinzenberg (zu Purtein) und namentlich im Vorderrheintal, die seit Abgang der letzten Grafen unter einem Reichsvogt standen, hatte König Rudolf zu einer Herrschaft zusammengefaßt, welche die Grafschaft Laax genannt wurde. Ob Laax stand die alte Reichsburg Lagenberg. Hier hielt der Reichsvogt Gericht über die Freien, die ob dem Flimserwald wohnten. Rudolf übertrug die Reichsvogtei zu Laax auf seine Söhne (1274), und sein Sohn Albrecht belehnte damit die Grafen von Werdenberg-Sargans.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Woher kommt der Name „Davos“?\*

Eine neue Erklärung.

Von Sekundarlehrer L. Biert, Davos.

Der Name „Davos“ wurde bis jetzt auf zwei verschiedene Weisen gedeutet. Die volkstümliche Deutung lautet: Jäger des Freiherrn von Vatz kamen um 1250 (Sprecher) oder 1270 (Campell) zufälligerweise auf einem Jagdzug aus der Gegend von Belfort her durch die engen Züge in das sich immer mehr erweiternde Waldtal und entdeckten hier den Davosersee oder vielleicht die Davoserseen. Als sie mit schöner Jagdbeute heimkamen und über die Herkunft des Wildes befragt wurden, antworteten sie auf romanisch, sie hätten das Jagdglück „davos, d. h. hinter jenen Waldungen“ gehabt, und dieser Ausdruck soll die Ursache dafür gewesen sein, daß man draußen im Belfortischen von nun an diese Jagdgegend immer „Davos“ nannte, welcher Name schließlich allgemein für die Landschaft angenommen wurde. Diese sehr alte, von mehreren Geschichtsschreibern aufbewahrte Sage wird auch im Vorbericht zum Landbuch der Landschaft Davos erwähnt, und sie macht den Namen Davos = Dahinten auf die einfachste Weise verständlich.

---

\* Über diese Frage fand in der „Davoser Zeitung“ 1923 Nr. 284, 285, 291 und 292 eine interessante Diskussion statt, die festgehalten zu werden verdient.